Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH

Ergänzende Bedingungen der Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

1. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)

1.1. Die Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH (VHM) schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab.

1.2. Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) zu, so wird der Versorgungsvertrag mit der Wohnungseigentümergemeinschaft abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet nach dem Verhältnis seines Miteigentumsanteils (§ 10 Abs. 8, § 16 Abs. 1 WEG).

1.3. Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandeigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), wird der Versorgungsvertrag mit der Eigentümergemeinschaft abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner.

1.4. Die Eigentümergemeinschaft im Sinne von Ziffer 2 oder Ziffer 3 verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Eigentümer mit der VHM abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümer berühren, der VHM unverzüglich mitzuteilen.

1.5. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen der VHM auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

2. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

Ein Baukostenzuschuss (BKZ) wird im Anwendungsbereich der AVBWasserV derzeit nicht erhoben.

3. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

3.1. Die Herstellung sowie vom Anschlussnehmer gewünschte Veränderungen des Hausanschlusses sind unter Verwendung der Antragsformulare der VHM zu beantragen.

3.2. Die VHM kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen beider Vertragspartner sind angemessen zu berücksichtigen.

3.3. Der Anschlussnehmer hat der VHM die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses nach den im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Pauschalsätzen zu zahlen.

3.4. Ergeben sich besondere Umstände im Einzelfall, welche ein Abweichen von dem in einem vergleichbaren Fall normalerweise zu erstellenden Hausanschluss nach Art, Ausführung, Dimension oder Lage erfordern, rechnet VHM abweichend von Ziffer 3.3. unter Berücksichtigung der Interessen des Anschlussnehmers nach Aufwand bzw. zusätzliche Leistungen gesondert ab.

3.5. Die VHM kann dem Anschlussnehmer gestatten, auf seinem Privatgrundstück Eigenleistungen zu erbringen. Diese beschränken sich auf den Aushub des Leitungsgrabens und müssen im Voraus mit der VHM abgestimmt sein und fachgerecht nach den allgemein gültigen Regeln der Technik und den Vorgaben der VHM durchgeführt werden. Die vom Anschlussnehmer zu zahlenden Hausanschlusskosten ermäßigen im Falle von Eigenleistungen nach den im Preisblatt aufgeführten Sätzen. Die Wiederherstellung der Oberfläche obliegt dem Anschlussnehmer.

3.6. Der Mauerdurchbruch für den Hausanschluss und dessen Wiederverschließung und Abdichtung gehören nicht zur Herstellung des Hausanschlusses und sind vom Anschlussnehmer vorzunehmen.

3.7. Der Anschlussnehmer hat der VHM die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand zu zahlen. Eine Veränderung des Hausanschlusses liegt auch vor, wenn dieser durch die VHM vom Netz getrennt oder beseitigt wird; zur Trennung ist VHM insbesondere nach Beendigung des Versorgungsvertrages berechtigt.

3.8. Jede die Funktionsfähigkeit des Hausanschlusses beeinträchtigende Einwirkung auf den Hausanschluss, wie insbesondere ein Überbauen oder Bepflanzen der Hausanschlussleitung, ist unzulässig. Die VHM kann jederzeit die umgehende Beseitigung einer solchen Überbauung, Bepflanzung oder sonstigen Beeinträchtigung auf Kosten des Anschlussnehmers fordern. Kommt der Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht unverzüglich nach, kann die VHM die Beeinträchtigung auf Kosten des Anschlussnehmers – berechnet nach tatsächlichem Aufwand – entfernen oder entfernen lassen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Oberfläche obliegt dem Anschlussnehmer.

3.9. Jede nicht die Funktionsfähigkeit des Hausanschlusses beeinträchtigende, aber den Zugang zu diesem erschwerende Überbauung, Bepflanzung oder sonstige Behinderung hat der Anschlussnehmer bei erforderlichen Arbeiten am Hausanschluss auf seine Kosten zu entfernen oder entfernen zu lassen. Kommt der Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht unverzüglich nach, kann die VHM die Behinderung auf Kosten des Anschlussnehmers – berechnet nach tatsächlichem Aufwand – entfernen oder entfernen lassen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Oberfläche obliegt dem Anschlussnehmer.

4. Fälligkeit

4.1. Die Hausanschlusskosten werden zu dem von der VHM angegebenen Zeitpunkt, nicht jedoch vor Fertigstellung der jeweiligen Anlagen und frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

4.2. Die VHM ist berechtigt, Abschlagszahlungen bzw. unter den Voraussetzungen des § 28 AVBWasserV Vorauszahlungen zu verlangen.

5. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

In den Fällen des § 11 AVBWasserV, insbesondere bei unverhältnismäßig langen Wasserhausanschlüssen kann die Errichtung eines Wasserzählerschachtes an der Grundstücksgrenze auf Kosten des Anschlussnehmers verlangt werden. Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 15 m überschreitet. Der Anschluss hinter der Messeinrichtung wird Teil der Kundenanlage.

6. Kundenanlage (§§ 12 und 18 AVBWasserV)

6.1. Schäden an der Kundenanlage sind vom Kunden unverzüglich zu beseitigen. Kommt es durch einen Schaden an der Kundenanlage zwischen Hauptabsperrvorrichtung und dem Wasserzähler zu einem Wasserverlust, behält sich die VHM vor, die ausgeflossene Wassermenge zu schätzen und zu berechnen.

6.2. Die von der Messeinrichtung angezeigte Wassermenge gilt als geliefert und bezogen, unabhängig davon, ob das Wasser verwendet wurde oder ungenutzt (z. B. durch schadhafte Rohre) abgeflossen ist. § 19 und § 21 AVBWasserV bleiben unberührt.

7. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBWasserV)

7.1. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Kundenanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der VHM zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Der Zählereinbau wird – nach Wahl der VHM – durch die VHM selbst oder in Abstimmung mit VHM durch das Installationsunternehmen vorgenommen.

7.2. Der Anschlussnehmer erstattet der VHM die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen.

7.3. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Wasseranlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so werden hierfür die im Preisblatt der VHM veröffentlichten Pauschalsätze berechnet. Dies gilt auch für sonstige vom Anschlussnehmer zu vertretende vergebliche Inbetriebsetzungsversuche.

7.4. Die VHM kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage von der Zahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig machen.

8. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der VHM den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger

Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

9. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)

Anschlüsse zur Abgabe von Bauwasser (Standrohre, Bauwasserzähler) oder für andere vorübergehende Zwecke erfolgen nach Maßgabe der Mietbedingungen für Standrohrwasserzähler der VHM.

10. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27, 33 AVBWasserV)

10.1. Die in Folge von Zahlungsverzug entstehenden Kosten im Sinne von § 27 AVBWasserV sowie die Kosten der Einstellung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung in den Fällen des § 33 AVBWasserV sind nach den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen zu bezahlen.

10.2. Außensperrungen werden in den Fällen des § 33 AVBWasserV nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

11. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren

Die VHM nimmt für den Bereich der Wasserversorgung an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

12. Auskünfte

Die VHM ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen die für die Berechnung der Schmutzwassergebühren erforderlichen personenbezogenen Daten und die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

13. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ergänzenden Bedingungen vom 01.07.2015 außer Kraft.

Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH

Anlagen

Anlage 1: Preisblatt